

19G - REINE VERMÖGENSSCHÄDEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE ORGANWALTER UND RECHNUNGSPRÜFER

Für unentgeltlich und ehrenamtlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer des versicherten Vereines gilt:

Für unentgeltlich und ehrenamtlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer gelten reine Vermögensschäden abweichend von Art.1 AHVB für Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes einem Dritten gegenüber als mitversichert. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Diesbezüglich findet Abschnitt B, Z.1 EHV Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 20.000,- je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens EUR 200,- pro Anspruchssteller.

Ergänzende Ausschlüsse:

In Ergänzung des Art.7 AHVB fällt nicht unter die Versicherung

1. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des versicherten Vereins.
2. jedwede Ansprüche im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Haftungen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Untreue und Unterschlagung;
3. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
4. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt, besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist.